

Verbandsordnung des Zweckverbands zur Erhaltung des
Lennebergwaldes vom 19.04.1985

Der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) eine Verbandsordnung vereinbart und die Bildung eines Zweckverbandes beantragt. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund von § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 25.05.1985 den "Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes" und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe des Zweckverbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die Pflege des von Waldthausen'schen Forstgutes als eines wesentlichen Teiles des Lennebergwaldes, sowie die Förderung sonstiger Maßnahmen, die der Erhaltung und dem Schutz des Lennebergwaldes dienen.
- (2) Die Erhaltung des Lennebergwaldes ist geboten im Hinblick auf seine Bedeutung für die Landeskultur, insbesondere wegen seiner Auswirkungen für die Wasserwirtschaft, die klimatischen Verhältnisse und die Landwirtschaft, sowie wegen seiner Bedeutung als Erholungsstätte für die Bevölkerung und im Hinblick auf die wissenschaftliche Bedeutung als Naturdenkmal.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz.

Die Aufnahme weiterer öffentlicher Körperschaften oder Anstalten als Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung hat der Landkreis Mainz-Bingen 8 und die Stadt Mainz 7 Stimmen. Das Stimmrecht des Landkreises wird vom Landrat und 7 weiteren vom Kreistag gewählten Personen, das Stimmrecht der Stadt Mainz wird vom Oberbürgermeister und 6 weiteren vom Stadtrat gewählten Personen ausgeübt.

§ 6

Der Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds (Stadt Mainz oder Kreis Mainz-Bingen) sein.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Allgemeinen Zeitung.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese in den Diensträumen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadtverwaltung Mainz während der Dienststunden ausgelegt. Auf den Ort und die Dauer der Auslegung ist spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Allgemeinen Zeitung - Gesamtausgabe - hinzuweisen.

§ 8

Geschäftsstelle, Kassengeschäfte

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und die Kassengeschäfte werden auf Beschluß der Verbandsversammlung Mitarbeitern eines Verbandsmitgliedes übertragen.

§ 9

Deckung der Ausgaben

Soweit der Ertrag aus der Bewirtschaftung des Verbandswaldes oder die sonstigen Einnahmen des Zweckverbands zur Deckung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, sind die Deckungsmittel zu 1/2 vom Landkreis Mainz-Bingen und zu 1/2 von der Stadt Mainz aufzubringen (Verbandsumlage).

Die Höhe der Verbandsumlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband nur im Wege der Verbandsordnungsänderung und nach vorausgegangener Kündigung mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden.

Ein Anspruch auf Anteil am Verbandswald oder sonstigem Verbandsvermögen besteht nicht. Es ist jedoch dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen, höchstens jedoch bis zum Betrage der von ihm als Einlage oder Verbandsumlage gezahlten und zur Vermögensbildung verwendeten Beträge zu gewähren.

§ 11

Auseinandersetzung bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbands darf das Verbandsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert, der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Etwaige Schulden des Verbands sind von den Verbandsmitgliedern, und zwar von dem Landkreis Mainz-Bingen zu 1/2 und der Stadt Mainz zu 1/2 zu übernehmen.

§ 12

Anwendung von Bestimmungen der Gemeindeordnung

Soweit in dieser Verbandsordnung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt.

§ 14

Inkrafttreten der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 25.06.1976 außer Kraft. *)

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 24.05.1985.